

## Begriffserklärungen zur Umsatzsteuer

---

### Steuerbar – steuerfrei – steuerpflichtig

---

### Kleinunternehmer – Betrieb gewerblicher Art

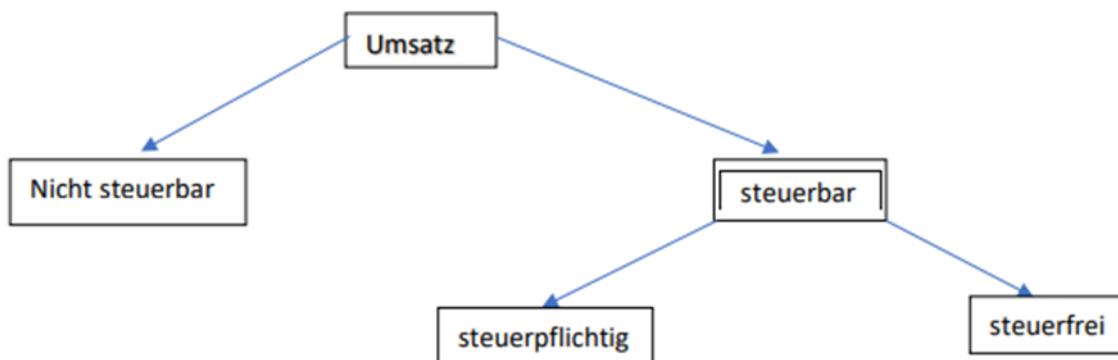


Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der 2. Ausgabe unseres Newsletter werden wir uns mit einigen notwendigen Begriffsdefinitionen beschäftigen, die für Ihre Kirchengemeinden ab dem 01.01.2023 von Bedeutung sind. Wenn daher an dieser Stelle von Steuerpflicht gesprochen wird, so bezieht sich dies in der Regel auf die Steuerpflicht im Rahmen der Umsatzsteuer. Sollte es mal ausnahmsweise nicht um Umsatzsteuer, sondern um Ertragssteuern gehen, die ja im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art (BgA) durchaus Bedeutung haben können, dann werden wir das besonders kenntlich machen.

#### Wann sind Lieferungen oder Leistungen steuerbar?

Viele Umsätze, die vom Kirchenkreis und von den Kirchengemeinden getätigt werden, sind zwar steuerbar, aber steuerfrei. Zur Veranschaulichung hier ein einfaches Schema:



Voraussetzung dafür, dass eine Lieferung oder sonstige Leistung umsatzsteuerpflichtig sein kann, ist demnach, dass sie überhaupt steuerbar ist. Steuerbar sind vornehmlich die **Lieferungen und sonstige Leistungen**, die

- ein Unternehmer
- im Inland
- gegen Entgelt
- im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Eine Leistung ist nur dann umsatzsteuerlich relevant, wenn sie im Rahmen eines **Leistungsaustauschs** erbracht wird. Das UStG setzt also voraus, dass zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger eine (entgeltliche) Leistungsbeziehung besteht. **Wird eine Leistung also unentgeltlich erbracht, fehlt es in der Regel an einem Leistungsaustausch.** Allerdings kann das Entgelt auch in einer Gegenleistung bestehen (Tausch / tauschähnlicher Umsatz). Darüber hinaus können Leistungsbeziehungen durch die **Verlagerung von Aufgaben** vermieden werden<sup>1</sup>.

Die Steuerbarkeit einer Lieferung oder sonstigen Leistung setzt ferner voraus, dass sie im **Inland** ausgeführt wurde.<sup>2</sup> **ACHTUNG:** Bei Lieferungen oder Leistungen mit Auslandsbezug gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.<sup>3</sup>

Weiterhin muss die Lieferung oder sonstige Leistung von einem **Unternehmer** ausgeführt worden sein. Nun könnte man ja einwenden, dass eine Kirchengemeinde kein Unternehmer ist, so dass sie schon deshalb mit der Umsatzsteuer nichts zu tun hat. Aber leider enthält das Umsatzsteuergesetz in § 2 UStG eine eigene Regelung dazu. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. **Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, selbst wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt.** Damit ist klar, dass auch eine Kirchengemeinde Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein kann.

Eine **Einschränkung zur Unternehmereigenschaft** von Kirchengemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gibt es allerdings doch noch und die steht in § 2b UStG und damit genau in dem Paragraphen, aufgrund dessen es diesen Newsletter überhaupt gibt.

---

<sup>1</sup> Eine Möglichkeit zur Gestaltung stellt bspw. die Gründung von Fördervereinen für bestimmte Aufgaben dar.

<sup>2</sup> Falls Leistungen im EU-Gemeinschaftsgebiet oder gar in einem Drittland durch die Kirchengemeinde erbracht werden sollen (z.B. Auslandsreise oder –freizeit,), gelten besondere gesetzliche Bestimmungen, auf die im Rahmen dieses Newsletters nur sehr eingeschränkt eingegangen werden kann. **Bitte nehmen Sie in einem solchen Fall frühzeitig (in der Planungsphase!) Kontakt mit dem Kreiskirchenamt auf**, um sich über die steuerlichen Anforderungen kundig zu machen.

<sup>3</sup> **Vorsicht:** Kirche ist zukünftig „Unternehmer“. **Soweit Waren oder Dienstleistungen von einer Kirchengemeinde aus dem EU-Ausland oder einem Drittland bezogen** werden (z.B. Bestellung bei einem ausländischen Lieferanten), muss auch die Kirchengemeinde, die den Gegenstand für ihr (wirtschaftliches) Unternehmen (z. B. Gemeindefest, Kindergartenfest, Betrieb gewerblicher Art) bezogen hat, grundsätzlich den innergemeinschaftlichen Erwerb dieser Gegenstände mit 19 %, ggf. mit 7 % Umsatzsteuer als Steuerschuldner (!) versteuern (sog. Erwerbsteuer / Einfuhrumsatzsteuer).

Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich auch dann, wenn der erworbene Gegenstand dem hoheitlichen Aufgabenbereich zuzuordnen ist. Zur Vereinfachung hat der Gesetzgeber allerdings hier eine **Erwerbsschwelle von jährlich 12.500 €** vorgesehen, sofern die erworbene Gegenstände nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet sind. Bis zu dieser Grenze muss der innergemeinschaftliche Erwerb nicht der deutschen Umsatzsteuer unterworfen werden. Auf die Anwendung dieser Ausnahmeregelung kann verzichtet werden, in dem die Kirchengemeinde ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei der Bestellung verwendet (**unbedingt zuvor eine Beratung durch das Kreiskirchenamt einholen!**).

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die Bemessungsgrundlagen für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge aufzuzeichnen. **D.h. jede Lieferung oder Leistung aus dem „Ausland“ ist buchhalterisch und steuerlich gesondert zu behandeln!**

In diesem Zusammenhang: Die Wenigsten dürften z.B. wissen, dass eine **Internet-Bestellung** ggf. zu einer innergemeinschaftlichen Lieferung oder gar zu einer Lieferung aus einem Drittland (USA, China ...) führen kann, mit der Folge, dass der bestellende Unternehmer (also die Kirchengemeinde) zur Zahlung einer **Einfuhrumsatzsteuer** an das Finanzamt verpflichtet sein könnte (=> „**Amazon-Problematik!**“). So kann ein günstig erscheinendes Angebot aus dem Internet schnell ziemlich teuer werden.

In § 2b Abs. 1 UStG steht nämlich, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des gerade genannten § 2 UStG gelten, wenn sie Tätigkeit ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, sie also aufgrund der für sie geltenden Gesetze, Verordnungen oder Satzungen tätig werden. Umschrieben wird dies mit dem Begriff des **kirchlich-hoheitlichen** Tätigwerdens. Die Kirchensteuereinnahmen sind z.B. diesem Bereich zuzuordnen.

Für den Bereich Kirche bedeutet das, dass eine **Unternehmereigenschaft nicht gegeben** ist, **wenn Kirche aufgrund ihrer eigenen kirchlichen Rechtssetzung im Rahmen der Vermittlung des christlichen Glaubens tätig wird**, auch dann, wenn dabei Gebühren oder Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden.

Diese Regelung wird zwar allgemein weit gesehen, Schluss ist aber mit diesen Ausnahmen dann, wenn es zu **Wettbewerbsverzerrungen** kommen könnte<sup>4 5</sup>.

**Die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Kirchengemeinde**, die nicht in Zusammenhang mit der Erfüllung des Verkündigungsauftrages stehen, **sind daher i.d.R. steuerbar**.

### **Und wenn Lieferungen oder Leistungen der Kirche steuerbar sind, wie geht es dann weiter?**

Im Weiteren wird es um steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze gehen, also um den Bereiche, in denen Kirchengemeinden als Unternehmer in Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen sind und steuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen erbringen.

Wird z.B. auf einem Basar (Veranstalter ist die Kirchengemeinde!<sup>6</sup>) etwas verkauft, dann haben wir es umsatzsteuerrechtlich in aller Regel mit einer Lieferung zu tun, die umsatzsteuerbar und **umsatzsteuerpflichtig** ist.

Besteht Umsatzsteuerpflicht bedeutet das, dass der Unternehmer für diese steuerpflichtige Lieferung aus der Einnahme, die er erhalten hat, Umsatzsteuer abführen muss, da die Umsatzsteuer selbst nicht zum Entgelt gehört.

Wie viel Umsatzsteuer das ist, hängt jetzt mit der Lieferung zusammen, das heißt mit dem, was geliefert wurde.

- Für steuerpflichtige Umsätze beträgt die Steuer **19 %** der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs. 1 UStG)
- Bei bestimmten Umsätze ermäßigt sich der Steuersatz auf **7%** (§ 12 Abs. 5 UStG)  
Wichtig ist hier im Bereich der Kirche beispielsweise die Lieferung von

---

<sup>4</sup> Vorsicht: Wenn die Kirchengemeinde bspw. als Reiseveranstalter auftritt, erfolgt die Teilnahme an einem Gemeindeausflug auf privatrechtlicher Grundlage – auch wenn diese Aktivität der Vermittlung des christlichen Glaubens dient. Ggf. empfiehlt sich die **Beauftragung eines externen Dienstleisters**.

<sup>5</sup> Es mag zwar sein, dass eine Kirchengemeinde im Rahmen eines Gemeindefestes oder –ausfluges auch dem Verkündigungsauftrag nachkommt, der Verkauf von Speisen und Getränken oder die Durchführung einer Busfahrt (mit touristischem Anteil) ist aber, ebenso wenig, wie die Fremdvermietung des Gemeindebusses durch eine öffentlich-rechtliche Gebührensatzung oder ein Kirchengesetz geregelt. Die erzielten Einnahmen unterliegen den gleichen Regelungen, die für alle anderen Gaststätten, Reiseveranstalter oder Autovermietungen auch gelten.

<sup>6</sup> Zu den (steuerlichen) Vorteilen der Gründung eines Fördervereins wird später eingegangen.

Druckerzeugnissen und von Lebensmitteln. Wer es genauer wissen will, kann in Anlage 2 zum UStG nachsehen<sup>7</sup>.

Wurden also 11,90 € vereinnahmt, so teilen sich diese 11,90 € in Entgelt und Umsatzsteuer auf. Kommt der Regelsteuersatz zur Anwendung, bedeutet dies, dass der Betrag in 10,00 € Entgelt und 1,90 € Umsatzsteuer aufzuteilen ist und diese Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss.

Kennt man nur die Höhe der Einnahme, also des Bruttobetrag, so kann man diesen durch den Faktor 1,19 für den Regelsteuersatz oder 1,07 für den ermäßigten Steuersatz teilen und erhält dann das steuerpflichtige Entgelt, für das dann wieder die abzuführende Steuer berechnet werden kann.

### **Und wann ist eine Leistung steuerfrei?**

**§ 4 UStG** enthält eine lange **Aufzählung von Steuerbefreiungen** für Lieferungen und sonstige Leistungen. Von den dort genannten sind für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden oft die folgenden wesentlich:

- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (langfristig)<sup>8</sup>
- Vermietung von Gemeinderäumen an rechtlich selbständige Vereine, Gruppierungen und Verbände (langfristig)<sup>9</sup>
- Kurzfristige Vermietung von Gemeinderäumen an wechselnde Mieter (z.B. für Familienfeiern – ohne Küchennutzung!)<sup>10</sup>
- Erlöse aus Grundstücksveräußerungen
- Bestellung und Übertragung von dinglichen Nutzungsrechten an Grundstücken
- Schadensersatzleistungen
- Jugendfreizeiten und andere Leistungen der Jugendhilfe <sup>11</sup>
- Umsätze der Kindertagesstätten – auch Verpflegungsleistungen an Kinder
- Zins- und Dividendenerträge aus der Vermögensverwaltung
- Erwachsenenbildungsveranstaltungen, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwandt werden<sup>12</sup>
- Gestellung von Personal für Zwecke geistlichen Beistands<sup>13</sup>
- Umsätze von Büchereien

Handelt es sich um eine steuerfreie Lieferung oder Leistung, so ändert sich für die jeweilige Kirchengemeinde auch in Zukunft nicht wirklich etwas. Zu beachten ist allerdings, dass auch

---

<sup>7</sup> Außer den bekannten Umsatzsteuersätzen von 7 und 19 % gibt es noch weitere Umsatzsteuersätze, die für Kirche aber weniger wichtig sind.

<sup>8</sup> Bei kurzfristigen Vermietungen und Verpachtungen von bis zu 6 Monaten, bei einer eigenständigen Vermietung einer Garage oder eines Parkplatzes oder bei einer gewerblichen Vermietung (mit Inventar) besteht **Umsatzsteuerpflicht!** Dazu später mehr im Newsletter Nr. 3.

<sup>9</sup> Dringende Empfehlung: schriftliche Vereinbarung mit den Vereinen auf unbestimmte Zeit schließen!

<sup>10</sup> Werden zusätzliche Leistungen erbracht (Küchennutzung (!), Reinigung nach Veranstaltung, Personalgestellung ...) sind diese Entgelte den steuerpflichtigen Umsätzen zuzuordnen. Auch hier wird im Newsletter Nr. 3 ausführlicher darauf eingegangen.

<sup>11</sup> Kinder und Jugendliche i.S. des UStG sind alle Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

<sup>12</sup> Vorsicht, wenn auch Verpflegungs- oder Übernachtungsleistungen erbracht werden (getrennte Rechnungsstellung mit Ausweis der Umsatzsteuer erforderlich)

<sup>13</sup> Hierunter fallen Gestellungsverträge für PfarrerInnen und KirchenmusikerInnen; nicht für Hausmeister oder Reinigungskräfte

die steuerfreien Umsätze zutreffend erfasst werden müssen und der Grund für die Steuerbefreiung im Zweifel nachgewiesen werden muss. Hilfestellung erfolgt hier über das Kreiskirchenamt.

Fakt ist, dass sämtliche Einnahme der jeweiligen Körperschaft in den **Jahressteuererklärungen** getrennt nach „nicht steuerbar“, „steuerbar“, „steuerbefreit“ und „steuerpflichtig (mit UST-Satz)“ ausgewiesen werden müssen, was wiederum voraussetzt, dass sämtliche Geschäftsvorfälle zuvor steuerlich gewürdigt wurden.

Ein ausschließliches Buchen mit Ausweis der regulären Umsatzsteuer, so wie es ein Kaufmann praktizieren kann, ist bei Kirche aufgrund der Unterscheidung zwischen kirchlich-hoheitlichen Leistungen (nicht steuerbar) und privatrechtlichen Leistungen (steuerbar, ggf. steuerbefreit oder steuerpflichtig) nicht möglich ....

### **Was versteht man unter der Kleinunternehmerregelung? Können wir als Kirchengemeinde davon profitieren?**

Auch für Kirchengemeinden besteht die Möglichkeit, die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG in Anspruch zu nehmen. Nach dieser Regelung muss ein Unternehmer dann keine Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abführen, wenn der **steuerpflichtige Gesamtumsatz** aus seiner gesamten unternehmerischen Betätigung im Vorjahr 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Ein Kleinunternehmer ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Allerdings müssen auch die der Kleinunternehmerregelung unterliegenden Umsätze gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für steuerfreie Umsätze. Es besteht generell die Verpflichtung, eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung an das Finanzamt zu übermitteln.

Kleinunternehmer dürfen in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Sie sind verpflichtet, in Rechnungen den Grund für die fehlenden Umsatzsteuer-Angaben zu nennen. Formulierungsbeispiel: **„Kein Umsatzsteuerausweis aufgrund Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG.“**

Weisen Kleinunternehmer dennoch eine Umsatzsteuer (zu Unrecht) in ihren Rechnungen aus, schulden sie, wie alle anderen Unternehmer auch, den zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbetrag (§ 14c UStG). Also Vorsicht bei der Rechnungserstellung!!

Auch wenn bei Kleinunternehmern in der Regel keine Umsatzsteuer erhoben wird, ist der Kleinunternehmer in einigen Fällen dennoch verpflichtet, Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen. Dies gilt im Wesentlichen für den **Bezug von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland**.<sup>14</sup>

Von der Kleinunternehmerregelung sind ferner die Kirchengemeinde ausgenommen, die einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) – v.a. Photovoltaik-Anlagen – betreiben und deshalb grundsätzlich auch körperschaftsteuerpflichtig sind.

---

<sup>14</sup> Siehe Fußnote 2 und 3 dieses Newsletters – **Bitte nehmen Sie unbedingt zuvor Kontakt mit dem Kreiskirchenamt auf!!** E-Mail-Anschrift [steuer-simtra@ekir.de](mailto:steuer-simtra@ekir.de)

Nach heutigem Stand (08.07.2022) würden nur die folgenden (7) Kirchengemeinden aufgrund des erzielten jährlichen Gesamtumsatzes oder der Einnahmen aus einem BGA nicht unter die Kleinunternehmerregelung fallen:

- Büchenbeuren-Laufersweiler-Gösenroth,
- Kastellaun,
- Neuerkirch-Biebern-Alterkülz,
- Ober Kostenz,
- Rheinböllen,
- Sargenroth-Mengerschied,
- Simmern.

**Wir stellen deshalb fest, dass der größte Teil der Kirchengemeinden unseres Kirchenkreises von der Kleinunternehmerregelung profitieren kann, also auf seine wirtschaftlichen Einnahmen keine Umsatzsteuer ausweisen und abführen muss.**

**Die begünstigten Gemeinden werden wir in umsatzsteuerlicher Hinsicht als Kleinunternehmer behandeln!**

**Sie müssen nichts weiter veranlassen!**

Bei Fragen, Anregungen, Kritik oder Ideen bitten wir Sie, sich direkt an die Mitglieder des **Projektteams** zu wenden.

Das Projektteam ist unter der E-Mail-Anschrift [steuer-simtra@ekir.de](mailto:steuer-simtra@ekir.de) zu erreichen.

Dem Projektteam gehören an:

**Andreas Eck**, Verwaltungsleitung  
**Cornelia Hahn**, Fachbereichsleitung Finanzen  
**Diana Frank**, Sachbearbeitung Steuern  
**Karina Herz**, Sachbearbeitung Steuern  
**Beate Mickmann**, Sachbearbeitung Steuern

Dieser Newsletter soll bis zum Jahresende in regelmäßigen Abständen erscheinen, mit dem Ziel, die dringlichsten Themen aufzuzeigen und zu erklären.

Kirchberg, den 08.07.2022

Das Projektteam